

Kommissionsverordnung Sommer- und Winternachtsfest

(NaFeKo-Verordnung)

RSVSETH 22.21

Vorschlag:	Kommentar
<p><i>Der VSETH-Vorstand gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements beschliesst:</i></p>	
<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1 Zweck Die Kommission "Sommer- und Winternachtsfest", nachfolgend "NaFeKo" genannt, bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Organisation des Sommernachtsfests und des Winternachtsfests am Ende des Frühlings- bzw. Herbstsemesters. b. Weitere kulturelle Events am Standorts Höggerberg. 	
<p>Art. 2 Kommissionsvorstand</p> <p>¹ Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.</p> <p>² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.</p> <p>³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach</p>	

<p>dem Allgemeinen Kommissionsreglement. ⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.</p>	
<p>Art. 3 Weitere Organe Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.</p>	
<p>Art. 4 Tätigkeit ¹ Die Kommission organisiert gegen Ende jedes Semesters ein Fest auf dem Campus Höggerberg. ² Für die Suche nach Helfenden und den Barbetrieb zieht die Kommission die Kommissionen und Fachvereine des VSETH heran, insbesondere jene mit Standort am Höggerberg. ³ Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen. ⁴ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. ⁵ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende und weitere Angehörige der ETH Zürich.</p>	<p>Abs. 1 und 2 sind neu, der Rest ist +- Standard für alle Kommissionen</p>
<p>Art. 5 Zusammenarbeit Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit mit allen am Höggerberg aktiven Kommissionen und Fachvereinen bemüht.</p>	<p>Bezieht sich ebenfalls auf die Helfendensuche</p>
<p>Art. 6 Finanzielle Mittel ¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht. ² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch unabhängige Dritte</p>	<p>Abs. 1 ist Standard Abs. 2 meint Sponsoring Hier könnte auch ein angestrebtes Sponsoring durch Fachvereine stehen.</p>

und durch Fachvereine an.	
Art. 7 Revisionsbestimmung Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.	
Art. 8 Version 1 Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 26.03.2024 genehmigt. 2 Sie tritt am 26.03.2024 in Kraft.	